

Satzung

der Stadt Sassenberg

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

für das Haushaltsjahr 2022

vom 21.12.2021

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 460 v. H. |

2. Gewerbsteuer auf

414 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung - wie vorstehend abgedruckt - mit dem Beschluss des Rates vom 16.12.2021 -Tagesordnungspunkt 5- übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die vom Rat beschlossene Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weiterer Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist auch über das Internetangebot der Stadt Sassenberg verfügbar gestellt. Die Bekanntmachung kann über die Homepage der Stadt Sassenberg www.sassenberg.de unter der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen abgerufen werden.

Sassenberg, 21.12.2021

STADT SASSENBERG
Der Bürgermeister



Josef Uphoff
Bürgermeister